



## **B-2532/2024: Öffentliche Parteiverhandlung**

**Datum und Uhrzeit:** 15. Oktober 2024, 10:30 Uhr

**Ort:** Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen

**Verfahrensnummer:** B-2532/2024

**Parteien:**

- Thaler Stephen L. (Beschwerdeführer)
- Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum (Vorinstanz)

**Gegenstand:** Patentanmeldung CH000408/2021 Lebensmittelbehälter - Erfindernennung

**Zusammenfassung des Sachverhalts:**

Mit der Patentanmeldung CH000408/2021 beantragte der Beschwerdeführer beim IGE Schutz für einen Behälter für Lebensmittel oder Getränke, der die Griffbarkeit verbessert und die Wärmeübertragung fördert, um den Genuss für den Benutzer zu erhöhen. Diese Erfindung wurde durch ein System der künstlichen Intelligenz (KI-System) gemacht. Die Vorinstanz wies die Patentanmeldung mit der Begründung zurück, ein KI-System könne nicht als Erfinder im Sinne des Patentgesetzes genannt werden. Die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen ergebe, dass der Erfinder eines Patents eine natürliche Person sein müsse.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Er verlangt sinngemäss, das Patent sei zu erteilen, indem das KI-System als Erfinder genannt wird. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Vorinstanz habe die Bestimmungen unrichtig ausgelegt. Es entspräche dem Willen des Gesetzgebers, technische Fortschritte zu berücksichtigen.